

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Aufwertung des niedersächsischen natürlichen und landschaftskulturellen Erbes sowie Erhalt und Erhöhung der biologischen Vielfalt in besiedelten Bereichen (Richtlinie „Landschaftswerte 2.0“)

Spezifisches Ziel	SZ 2.7 <i>Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung</i>
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	<i>SER und ÜR</i>
Gebietskulisse	<i>Niedersächsische Nationale Naturlandschaften (NNL) (Nationalparke, Naturparke, Biosphärenreservate), besiedelte Bereiche = Ortslagen nach ATKIS</i>
Fördergegenstand	<i>Investitionen in Erhalt und Aufwertung des niedersächsischen Naturerbes und der Biodiversität</i> 2.1 <i>Naturverträgliche, dem Schutzzweck entsprechende Angebote für das Erleben der Natur, auch zum Zweck des Schutzes empfindlicher Habitats (insbesondere Natura 2000).</i> 2.2 <i>Naturschutzgerechtes und nachhaltiges Wirtschaften von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)</i> 2.3 <i>Schaffung und Ausbau Grüne Infrastruktur im besiedelten Bereich</i> 2.4 <i>Konzeption und Durchführung von Projekten zur Verbesserung des Insektenschutzes und der Erlebbarkeit des Sternenhimmels durch Reduzierung der Lichtverschmutzung (Dark Sky-Projekte)</i>
Antragsberechtigte / Begünstigte	<i>Kommunen und kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, Großschutzgebietsverwaltungen, Naturparkträger, Verbände, Stiftungen, Vereine, Unternehmen sowie sonstige juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts</i>
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	<i>Fördergegenstand 2.1 und 2.2 können ausschließlich in der Gebietskulisse der NNL gefördert werden</i>
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	<i>Naturschutzfachliche Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasser, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bzw. Großschutzgebietsverwaltungen Regionalfachliche Stellungnahme durch die Ämter für regionale Landesentwicklung</i>
Regionalbedeutsame Maßnahme	<i>Ja</i>

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 16.06.2022 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

siehe Anlage „TOP 7 Landschaftswerte_Scoring“

II. Verwendete Methodik

Geplant ist mindestens ein Antragsstichtag pro Kalenderjahr regelmäßig zum 30.09. Bei Bedarf und Kapazitäten kann ein weiterer Stichtag eingeplant werden. Diese Kombination hat sich in der vorangegangenen Förderperiode bewährt. Zum Start der Richtlinie soll ein zeitnaher erster Stichtag erfolgen. Avisiert ist hierfür der 30.11.2022.

Die Auswahl und Bewertung der Projekte erfolgt im Antrags- und Bewilligungsverfahren durch die NBank. Sie entscheidet als zwischengeschaltete Stelle (Bewilligungsstelle) über die Förderung. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Der Antrag muss zum Stichtag formgerecht der Bewilligungsstelle vorliegen. Bei der Prüfung der Förderwürdigkeit wird die Bewilligungsstelle vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasser-, Natur- und Küstenschutz (NLWKN) und bei Projekten die NNL betreffend den Großschutzgebietsverwaltungen (Nationalpark- und Biosphärenreservatverwaltung) beratend unterstützt. Die Unterstützung erfolgt durch eine fachliche Stellungnahme zum Projektantrag mit Punktevergabe beim Scoring. Die regionalfachlichen Kriterien werden durch das jeweils zuständige Amt für regionale Landesentwicklung in Form einer Stellungnahme bewertet und bepunktet. Die Bewilligungsstelle berücksichtigt bei der Förderwürdigkeitsprüfung die fachliche und regionalfachliche Stellungnahme und das Scoring und entscheidet danach abschließend über die Förderung des Antrages.

Für jeden Fördergegenstand 2.1 bis 2.4 gibt es für das Scoring einen separaten Bewertungsbogen. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100, die Mindestpunktzahl 60 Punkte. Davon müssen mindestens 33 Punkte bei den richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien und 12 bei den Querschnittszielen erreicht werden. Zusätzlich ist eine gemeinsame Mindestpunktzahl aus richtlinienspezifischen und regionalfachlichen Kriterien von 48 Punkten erforderlich. Alle Projekte, die den Zielen der Richtlinie entsprechen und die Mindestpunktzahl erreichen, werden in eine nach den Punkten gewichtete Prioritätenliste eingetragen. Die bestplatziertesten Projekte werden dann soweit gefördert, wie die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen.

Besonderheiten im Antrags- und Auswahlverfahren wie z. B. ein vorgeschaltetes Interessenbekundungsverfahren sind nicht vorgesehen.